

# Kraftfahrt-Bundesamt Informationssystem Typgenehmigungsverfahren



Nr. 11-99

Sicherheitsgurtgenehmigungen nach der Richtlinie 77/541/EWG in der Fassung 96/36/EG

## Frage- oder Problemstellung

Nach den Übergangsbestimmungen der Richtlinie 77/541/EWG in der Fassung 96/36/EG müssen alle Fahrzeuge der Klasse M<sub>1</sub>, die ab 01.10.1999 erstmals in den Verkehr gebracht werden, hinsichtlich ihrer Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme den Anforderungen dieser Richtlinienfassung entsprechen.

Bezogen auf die technischen Anforderungen der Änderungsrichtlinie 96/36/EG sind Sicherheitsgurte, die nach der ECE-Regelung 16 Änderungsserie 04, Ergänzung 07 genehmigt wurden, den nach der Änderungsrichtlinie 96/36/EG genehmigten Sicherheitsgurten vergleichbar. Ist es dennoch zulässig, Sicherheitsgurte, die nach der ECE-Regelung 16 Änderungsserie 04, Ergänzung 06 genehmigt wurden, in Fahrzeuge einzubauen, die nach dem 01.10.1999 erstmals in den Verkehr gebracht werden sollen?

## Lösung

Im Rahmen der Richtlinie 77/541/EWG werden zwei unterschiedliche Sachverhalte behandelt. Einerseits kann die Erteilung von EG-Typgenehmigungen für Sicherheitsgurte als Bauteile erfolgen. Andererseits können EG-Typgenehmigungen für Fahrzeuge hinsichtlich des Einbaus der so genehmigten Sicherheitsgurte erteilt werden.

Die Rahmenrichtlinie 70/156/EWG legt im Anhang IV, Teil II fest, welche Genehmigungen nach ECE-Regelungen statt den Genehmigungen nach den EG-Einzelrichtlinien als gleichwertige Nachweise anerkannt werden. So werden den Genehmigungen nach der Richtlinie 77/541/EWG mit dem letzten Änderungsstand 96/36/EG u. a. Genehmigungen als gleichwertig anerkannt, die der ECE-Regelung 16 Änderungsserie 04, Ergänzung 06 entsprechen.

Die ECE-Regelung 16 erlaubt im Gegensatz zur Richtlinie 77/541/EWG ausschließlich die Genehmigung von Sicherheitsgurten als Bauteile. Enthalten Einzelrichtlinien Einbauvorschriften (z. B. Richtlinie 77/541/EWG), so gelten diese auch für Bauteile, die nach äquivalenten ECE-Regelungen (z. B. ECE-Regelung 16 Änderungsserie 04, Ergänzung 06) genehmigt wurden (siehe Fußnote 1 Anhang IV, Teil II der Richtlinie 70/156/EWG). Aufgrund der formalen Gleichwertigkeit der ECE-Regelung 16 Änderungsserie 04, Ergänzung 06 ist es nicht zu beanstanden, wenn solche Sicherheitsgurte in Fahrzeuge eingebaut werden, die nach dem 01.10.1999 erstmals in den Verkehr gebracht werden sollen.

Unabdingbar ist dabei jedoch, daß die EG-Typgenehmigung nach der Richtlinie 77/541/EWG hinsichtlich des Einbaus der Sicherheitsgurte den Änderungsrichtlinienstand 96/36/EG ausweist und diese Genehmigung mit diesem Genehmigungsstand in der Fahrzeugtypgenehmigung nach der Richtlinie 70/156/EWG genannt wird. Ausgenommen sind Fahrzeugtypen, für die Ausnahmen für auslaufende Serien gemäß Artikel 8, Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 70/156/EWG beantragt werden.

Flensburg, 02.07.1999  
412-657